

Weisung – W 9

Unterstände und Garagen für Motorfahrzeuge an zugehörigen Einfamilienhäusern

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für Unterstände und Garagen für Motorfahrzeuge an zugehörigen Einfamilienhäusern.

2 Begriffe

Als Unterstände für Motorfahrzeuge gelten überdachte Bauten, die zum Unterstellen von Motorfahrzeugen dienen und die mindestens zweiseitig offen sind.

3 Bauliches

1 Unterstand

Keine Anforderung an Unterstand und Hausfassade

2 Garage

- a Garagen sind von anderen Räumen / Nutzungen als Brandabschnitte EI 30 abzutrennen.
- b Bei freistehenden Garagen, die den Schutzabstand zum zugehörigen Einfamilienhaus unterschreiten, ist als Ersatzmassnahme die Innenverkleidung im Bereich des unterschrittenen Schutzabstandes EI 30 zu erstellen.